

Merkblatt zur Weiterleitung der Zuwendung

Sie können die Ihnen bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte weiterleiten, sofern Ihnen die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid ausdrücklich gestattet ist. Der Bescheid enthält für diesen Fall spezielle Regelungen, die Sie im Rahmen der Weiterleitung zu beachten haben (Weiterleitungsvertrag).

Eine Weiterleitung kommt in Abgrenzung zur Vergabe von Aufträgen nur dann in Frage, wenn der Empfänger der Weiterleitung (Letztempfänger) ein eigenes, unmittelbares Interesse an der Durchführung des geförderten Projektes hat. Dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Teilprojekt-Träger in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben handelt und maßgeblich an der Gesamtprojektkonzeption und / oder -durchführung beteiligt ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt nur die Beschaffung einer Dienstleistung nach Maßgabe des Vergaberechts in Betracht. Das heißt, Sie als Zuwendungsempfänger beauftragen dann zur Durchführung von Projektaufgaben externe Dienstleister.

Bei der Weiterleitung von Zuwendungsmitteln entsteht zwischen Ihnen als Erstempfänger der Zuwendung und dem Letztempfänger ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis, welches mit dem Verhältnis zwischen der bpb als Bewilligungsbehörde und Ihnen vergleichbar ist. Der Letztempfänger hat Ihnen gegenüber die gleichen Nachweispflichten wie Sie gegenüber der bpb. Im Falle einer Weiterleitung von Zuwendungsmitteln werden Sie Zuwendungsgeber. Als dieser ergeben sich für Sie aus der Weiterleitung ähnliche Prüfungsrechte wie sie die bpb bei Ihnen hat. Insbesondere hat der Letztempfänger Ihnen Verwendungs- bzw. Zwischennachweise vorzulegen, die Sie wiederum nach entsprechender Prüfung Ihrem eigenen Verwendungs- bzw. Zwischennachweis beizufügen haben (vgl. Nr. 6.6 ANBest-P / Nr. 6.5 ANBest-Gk).

Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Sie als Erstempfänger den Zuwendungszweck hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Dabei tragen Sie allerdings die Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet. Sollte eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger festgestellt werden, haften Sie dafür gegenüber der bpb. Ansprüche zwischen Ihnen und dem Letztempfänger bleiben von dieser Haftung jedoch unberührt. Der Letztempfänger muss ebenfalls sämtliche zuwendungsrechtlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere hat er entsprechende Nachweispflichten. Die allgemeinen Nebenbestimmungen der ANBest-P / GK sowie die besonderen Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid gelten ebenfalls für den Letztempfänger. Entsprechendes muss im Weiterleitungsvertrag zwischen Ihnen und dem Letztempfänger geregelt sein.